

202

**Verordnung
über den Geschützten Landschaftsbestandteil
„Unter den Eichen“
in der Gemeinde Perl, Gemarkung Keßlingen**

Vom 29. Juni 1990

Auf Grund des § 21 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG —) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt des Saarlandes S. 147—158), geändert durch das Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. S. 569 und 570) verordnet der Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil erklärt und dem besonderen Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) trägt die Bezeichnung „Unter den Eichen“.

§ 2

Schutzgegenstand

1. Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt mit einer Größe von etwa 3,8 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Perl, der Gemarkung Keßlingen, der Flur 5 mit der Parzelle 1/1 teilweise.

Grenzbeschreibung:

Im Osten wird das Gebiet durch den Merzbach, im Norden und Süden durch die Wege im Wald begrenzt. Im Süden ist die Grenze durch die Wegeparzelle 3/1 bestimmt. Die westliche Begrenzung bildet eine Linie, die 60 m parallel zum Weg verläuft.

2. Die Grenzen des GLB sind in der anliegenden Katasterkarte im Maßstab 1:1 000 und der Übersichtskarte 1:10 000 gekennzeichnet. Verordnungstext und Karten werden beim Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde —, Bahnhofstraße 44, Merzig, archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich beim Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, Saarbrücken. Text und Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
3. Der GLB wird soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung und die Erhaltung eines Bach-Erlen-Eschenwaldes mit vielfältiger Farn- und Moosflora; gegliedert in stark strukturierte Oberflächenformen z. B. mäandrierende Bachläufe, Feuchtmulden, Auebereiche, Felstrümmer. Er trägt in seiner Art zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes bei.

§ 4

Verbote

- (1) In dem Geschützten Landschaftsbestandteil sind alle die Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Nach Maßgabe des Abs. 1 sind insbesondere verboten:
 1. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art (u. a. Hütten, Zäune u. andere Einfriedigungen), auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
 2. Abbau, Entnahme u. Einbringen von Bodenbestandteilen (z. B. Steinen, Kies, Sand, Lehm) sowie jede Änderung der Bodengestalt einschließlich der Gewässer;
 3. die Anlage, Verlegung und wesentliche Änderung von Parkplätzen, Wegen und Versorgungs- und Entsorgungsleitungen;
 4. Autowracks und industrielle Abfälle; weiterhin fällt unter diese Bestimmungen auch das Ablagern von garten- und landwirtschaftlichen Abfällen im Sinne des AbfG;
 5. das Pflücken, Ausreißen, Ausgraben und Zerstören besonders geschützter Pflanzenarten;
 6. das Einbringen von Pflanzen und Tieren;
 7. die kahlschlagartige Waldnutzung, das Einbringen standortfremder oder nicht einheimischer Gehölzarten;
 8. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie ohne vernünftigen Grund zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu entfernen oder zu beschädigen;
 9. jegliche Verwendung von Düngemittel, Biozide, (wie z. B. Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden) oder anderen chemischen Mitteln sowie das Einbringen von Klärschlamm;

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 Abs. 2 gilt nicht:

1. für Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
3. für eine forstwirtschaftliche Nutzung mit der Maßgabe, daß
 - das Gebiet kleingruppenweise genutzt wird
 - eine Förderung des Standortes im Rahmen der Naturverjüngung erfolgt
4. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, soweit dies dem Schutzzwecke nicht zuwiderläuft; erforderliche Arbeiten dürfen mit Rücksicht auf Brut- und Laichzeit nicht in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchgeführt werden.

§ 6

Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Beeinträchtigungen des Schutzzweckes, wie z. B. Müllablagerungen, sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt. Als besonderes Pflegeziel wird angestrebt, standortfremde Gehölze (z. B. Fichte) zu entfernen.

§ 8

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in dem GLB vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 10

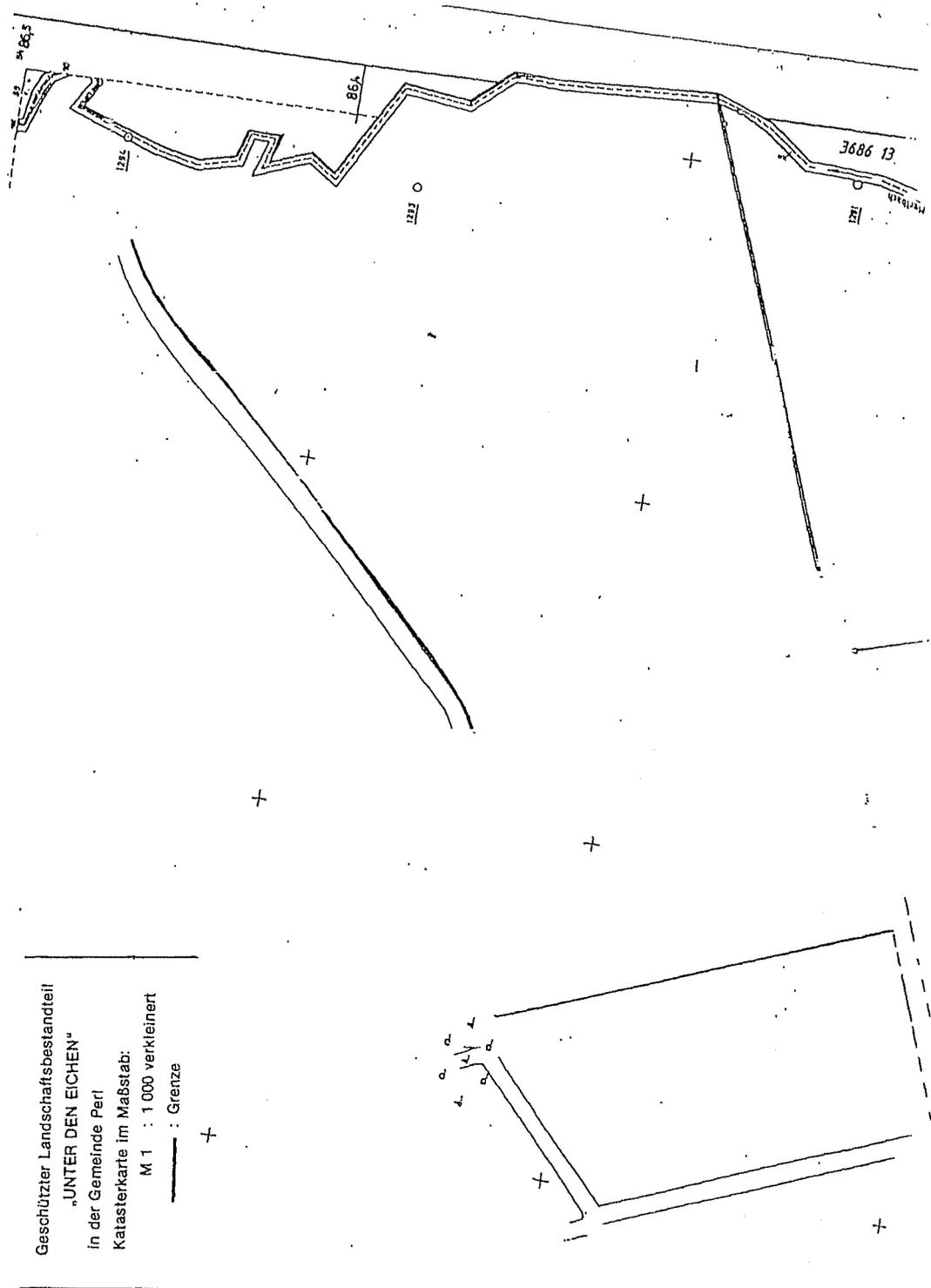
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Merzig, den 29. Juni 1990

Der Landrat in Merzig
— Untere Naturschutzbehörde —

Kreiselmeier



Fortlaufender Bezug für Abonnenten, Verkauf von Einzelstücken und Entgegennahme von Bestellungen durch die SDV Saarbrücker Druckerei und Verlag GmbH, Halbergstraße 3, 6600 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 65 01-35. Preis des Vierteljahresabonnements 12,— DM, einschließlich aller Postgebühren. Nachlieferung von Einzelstücken zuzüglich Postgebühren. Der Preis für das Amtsblatt enthält keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllt.

Herausgeber und Schriftleitung: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei, Am Ludwigplatz 14, 6600 Saarbrücken. — Druck: SDV Saarbrücker Druckerei und Verlag GmbH. Texte für Veröffentlichungen im Amtsblatt des Saarlandes nur schriftlich an den Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigplatz 14, 6600 Saarbrücken, Telefon (06 81) 50 06-01, App. 143, Durchwahl 50 06-143.